

Satzung und Konzept des Vereins Teestube Soltau e. V.

(Lt. Mitgliederversammlung vom 27.11.1985 und Änderungsbeschluss vom 27.01.1988 und 26.01.2004)

§ 1

Selbstverständnis

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von suchtkranken, suchtgefährdeten und psychisch kranken Menschen und ihren Angehörigen sowie allen Bürgern, die im Verein tätig oder fördernd mitwirken wollen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
3. Der Verein ist eine selbstständig arbeitende Gemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit dem sozialpsychiatrischen Dienst.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: Teestube Soltau e. V.
2. Sitz des Vereins ist Soltau, Bahnhofstraße 18.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Die Teestube soll Treffpunkt und Kommunikationszentrum für suchtkranke, suchtgefährdete, psychisch kranke Menschen, deren Angehörigen und interessierte Bürger sein.
2. Sinn der Teestube ist die Hilfe für suchtkranke, suchtgefährdete Menschen in der Hinführung und zur Erhaltung der Abstinenz und der Hilfe bei der Wiedereingliederung. Für psychisch Kranke sollen die Kontaktmöglichkeit und die Hilfe zur Wiedereingliederung gegeben werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
3. Kein Mitglied des Vereins darf Gewinnanteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Als Begünstigungen sind anzusehen: Vergütungen aus Arbeitsverträgen oder Erstattungen von notwendigen Auslagen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Austritt erklärt wird.
2. Mit der Austrittserklärung wird der Quartalsbeitrag für das laufende Quartal fällig.

§ 7

Schweigepflicht

1. Vereinsmitglieder sind über Kenntnisse im zwischenmenschlichen, medizinischen und juristischen Bereich an die Schweigepflicht gegenüber Dritten gebunden.
2. Wer gegen die Schweigepflicht verstößt, muss mit sofortigem Ausschluss aus dem Verein rechnen. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 8.

§ 8

Ausschluss

1. Neben dem Ausschluss nach § 7 kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es in grob fahrlässiger Weise gegen die Vereinsbestimmungen verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefährdet, schädigt oder die Aufgaben des Vereins be- oder verhindert.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Die Entscheidung wird dem Betroffenen mündlich oder schriftlich per Einschreiben mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Der Beitrag ist nur noch für das laufende Quartal zu zahlen.

§ 9

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein fester Bestandteil des Haushaltes.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Teestubenrat
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem / der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Das Amt des Kassierers / der Kassiererin übernimmt eine /r der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Unterschriftvollmacht für dieses Ressort hat und der/die auch gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt ist.

3. Der / die Schriftführer / in werden aus dem nach § 12 gebildeten Teestubenrat gewählt.
4. Der / die Kassenprüfer / in werden aus dem nach § 12 Abs. 4 gebildeten Teestubenrat gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, und zwar für drei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Vorstandsmitglied aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Vorstandsmitglieder können bei dreiviertel der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung von ihren Aufgaben entbunden werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.

§ 12

Teestubenrat

1. Zur Durchführung und Organisation der Arbeiten in der Teestube wird von der Mitgliederversammlung ein aus sechs Mitgliedern bestehender Teestubenrat gewählt, und zwar für drei Jahre. Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder des Teestubensrates aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Entscheidungen, die Teestube betreffend, werden nur in Zusammenarbeit mit dem Vorstand getroffen. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Teestubensrates sind gleichermaßen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
3. Aus dem Teestubenrat werden der/die Schriftführer/in gewählt, und zwar für zwei Jahre. Der/die Schriftführer/in kann wiedergewählt werden.
4. Die Kassenprüferinnen werden für zwei Jahre aus der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich gefordert wird. Im Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt allgemein mit einfacher Mehrheit. Abweichungen werden im folgenden Absatz genannt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist bei der Stimmenabgabe nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Neuwahlen ist ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen, der/die mit einfacher Mehrheit gewählt wird und die Neuwahlen leitet und nach der Neuwahl die Versammlungsleitung an den Vorstand zurückgibt.
5. Vor der Mitgliederversammlung ist von den gewählten Kassenprüfer/innen die Kasse zu prüfen und der Bericht des/der Kassenprüfer/s/in zu bestätigen, damit Entlastung für den Gesamtvorstand erfolgen kann.
6. Alle in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Bei Wahl eines/einer Versammlungsleiter/s/in ist auch dessen/deren Unterschrift erforderlich.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Lebenshilfe e. V. Soltau", die das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gez:

Reinhard Goepfert
(Vorsitzender)

Jörg Demand
(stev. Vorsitzender)

Marita Köhler
(stev. Vorsitzende)

Konzept des Vereins Teestube Soltau e. V.

Der Verein Teestube Soltau e. V. ist ein Zusammenschluss aus Mitgliedern von Selbsthilfegruppen, Mitarbeitern des sozialpsychiatrischen Dienstes und anderen interessierten Bürgern. Der Verein Teestube Soltau e. V. versteht sich als Träger- und Förderverein sowie als Organisator der einzurichtenden Teestube.

Wir wollen suchtkranken, suchtgefährdeten und psychisch kranken Menschen und ihren Angehörigen einen Treffpunkt und ein Kommunikationszentrum in neutraler und alkoholfreier Atmosphäre bieten. Natürlich sind auch alle interessierten Bürger sowie insbesondere einsame, ältere Bürger und Arbeitslose herzlich willkommen.

Aus Erfahrung wissen wir, (die Selbsthilfegruppen und der sozialpsychiatrische Dienst), dass gerade bei Suchtkranken, psychisch Kranken und ihren Angehörigen die Schwellenangst vor Ämtern und den Beratungsstunden der Selbsthilfegruppen sehr hoch ist. Diesen Menschen wollen wir die Schwellenangst nehmen und ihnen erleichtern, Hilfe anzunehmen. In einer Teestube könnten die Erstkontakte in neutraler, unverfänglicher, lockerer Atmosphäre stattfinden. Um diese Arbeit auf eine möglichst breite Basis zu stellen, ist allen Selbsthilfegruppen, dem sozialpsychiatrischen Dienst und allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitarbeit gegeben.

Wir wollen aber in den Räumen der Teestube nicht nur Erstkontakte, Einzel- und Gruppengespräche anbieten, sondern es ist auch an Gesellschaftsspiele, Basteln und Werken gedacht. Es soll für isolierte, psychisch Kranke und Suchtkranke ein alltägliches Kommunikationsangebot gegeben werden. Außerdem hätten Arbeitslose und einsame, Psychischkranke und Suchtkranke die Möglichkeit, durch die Mitarbeit in der Teestube eine sinnvolle Aufgabe zu finden.

Um die Organisation und den Aufbau der Teestube auf ein solides Fundament zu stellen, wollen wir vorerst die Teestube ein- bis zweimal die Woche öffnen. Endziel ist, die Teestube täglich zu öffnen. Es wäre im Hinblick auf den notwendigen Raumbedarf sinnvoll, die Räumlichkeiten der Teestube abends den Selbsthilfegruppen zur Verfügung zu stellen.